

# **SATZUNG**

## **der Stadt Lichtenau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 21.12.2009**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV: NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214) hat der Rat der Stadt Lichtenau am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.  
Sie bedient sich hierfür der Stadtwerke Lichtenau GmbH .

### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer kön-

nen nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung aufgefordert worden ist, bei der Stadtwerke Lichtenau GmbH unter Benutzung eines besonderen Vordrucks beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungszwang**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus §§ 4, 6 und 7 Abs. 4 dieser Satzung ergebenden Pflichten zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße in Höhe von 250,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Ge- und Verbote gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Benutzungsverhältnisse**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der AVBWasserV und den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lichtenau GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gem. § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung vom Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung zulässig.

## **§ 11 Aushändigung der Satzung**

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH händigt auf Verlangen jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der AVBWasserV sowie die jeweils geltende Fassung der ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lichtenau GmbH zur AVBWasserV unentgeltlich aus. Gleiches gilt für bereits versorgte Grundstückseigentümer.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.10.1991, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 29.11.2001, außer Kraft.

gez.  
Merschjohann  
Bürgermeister

gez.  
Schulte  
Schriftführer

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 21.12.2009

gez.  
Merschjohann  
Bürgermeister